Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Samtgemeinde Fürstenau vom

§ 1 Stundung

- (1) Stundung wird nur auf Antrag gewährt.
- (2) Forderungen dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und die Forderung durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
 - Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn
 - a) er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder
 - b) im Falle der sofortigen Einziehung in ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten geraten würde.
- (3) Stundung darf grundsätzlich nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt werden. Bei Gewährung der Stundung ist eine Stundungsfrist festzulegen, die im Regelfall den Zeitraum von 4 Jahren nicht übersteigen soll.
- (4) Wird Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, dass bei Versäumung einer Teilzahlungsrate die Restforderung sofort in einer Summe fällig wird.
- (5) Gestundete Forderungen sind zu verzinsen. Die Zinsen betragen für jeden Monat ½ v.H.. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag abgerundet.
 - Auf die Erhebung von Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (6) Zinsen sind auf volle Euro zum Vorteil des Zahlungspflichtigen gerundet festzusetzen. Sie werden nur dann festgesetzt, wenn sie mindestens zehn Euro betragen.
- (7) Soweit es notwendig und zweckmäßig erscheint, ist Stundung nur gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

§ 2 Stundungskompetenz

- (1) Über Stundungsanträge entscheiden:
 - a) der/die Samtgemeindebürgermeister/in bei einer Laufzeit bis zu zwei Jahren,
 - b) der Samtgemeindeausschuss in allen übrigen Fällen.
- (2) Jede Gewährung einer Stundung ist umgehend der Samtgemeindekasse Fürstenau schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Niederschlagung

(1) Begriff:

Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der befristet oder unbefristet von der Weiterverfolgung einer fälligen Forderung abgesehen wird, ohne auf die Forderung zu verzichten.

Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners.

Durch Niederschlagung erlischt die Forderung nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, ist darin das Recht vorzubehalten, die Forderung später erneut geltend zu machen.

(2) Befristete Niederschlagung:

Von der Weiterverfolgung der Forderung ist – ggf. auch ohne Vollstreckungshandlung – vorläufig abzusehen, wenn die Einziehung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben würde und eine Stundung nach § 1 nicht in Betracht kommt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen; die Verjährung ist in jedem Fall rechtzeitig zu unterbrechen.

(3) Unbefristete Niederschlagung:

Ist anzunehmen, dass die Einziehung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners (z.B. mehrmalige fruchtlos gebliebene Vollstreckungen) oder aus anderen Gründen (z.B. Tod) dauernd ohne Erfolg bleiben würde, ist von einer weiteren Verfolgung der Forderung abzusehen.

Dasselbe gilt, wenn anzunehmen ist, dass die Kosten der Einziehung im Verhältnis zur Höhe der Forderung zu hoch sind. Zu den Kosten zählt neben den Ausgaben, die durch die Einziehung entstehen, auch der anteilige sonstige Verwaltungsaufwand.

Die Verjährung ist in jedem Fall rechtzeitig zu unterbrechen.

§ 4 Niederschlagungskompetenz

Zur befristeten und unbefristeten Niederschlagung von Forderungen ist der/die Samtgemeindebürgermeister/in ermächtigt.

§ 5 Erlass

- (1) Erlass ist ein Verzicht auf eine fällige Forderung. Durch Erlass erlischt die Forderung.
- (2) Erlass ist nur möglich, wenn eine Stundung nach § 1 nicht in Betracht kommt.

- (3) Forderungen der Samtgemeinde Fürstenau können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Gleiches gilt für Rückzahlung oder Anrechnung von bereits entrichteten Beträgen.
- (4) Unbilligkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn
 - a) der Schuldner sich in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung der Forderung zu einer Existenzgefährdung führen würde oder
 - b) der Kosten- und Verwaltungsaufwand der Einziehung im Missverhältnis zur Höhe der Forderung steht, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles die Einziehung geboten ist.

§ 6 Erlasskompetenz

- (1) Zum Erlass von Forderungen sind ermächtigt:
 - a) der/die Samtgemeindebürgermeister/in bei Beträgen bis zu 500,00 €,
 - b) der Samtgemeindeausschuss in allen übrigen Fällen.
- (2) Jeder gewährte Erlass über 50,00 € nach § 6 (1) a ist dem Samtgemeindeausschuss bekannt zu geben.

§ 7 Allgemeines

- (1) Die vorstehenden Regelungen gelten für öffentliche Ansprüche, die auf Gesetz, Verordnung oder Satzung beruhen und für privatrechtliche Ansprüche der Samtgemeinde Fürstenau.
- (2) Die in anderen Gesetzen oder Rechtsverordnungen getroffenen Regelungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (3) Über die niedergeschlagenen und erlassenen Beträge ist in der Samtgemeindekasse Fürstenau eine Niederschlagungs- und Erlassliste zu führen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Samtgemeinde Fürstenau vom 30.06.2005 und tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Fürstenau, den	
	Samtgemeinde Fürstenau
	(Siegel)
Trütken Samtgemeindehürgermeister	